

RS Vwgh 1991/7/3 91/14/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Berufungsbehörde eine andere Entscheidungsbegründung gebraucht hat als die seinerzeitige Entscheidung des Finanzamtes, begründet keine Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140062.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at